

1. Ziel

Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 14, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 31 in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können die notwendigen Schutzmaßnahmen im Wege der Rechtsverordnung angeordnet werden, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Nach dieser allgemeinen Befugnis zur Anordnung der notwendigen Schutzmaßnahmen können insbesondere Personen verpflichtet werden, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor allem in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben wurden im letzten Jahr erhebliche Infektionsgeschehen festgestellt, sodass hier besondere Schutzmaßnahmen für diese Betriebe angezeigt sind. In diesen Betrieben findet oftmals ein häufiger Wechsel von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Betrieben oder verschiedenen Arbeitsstätten statt. Hierdurch erhöht sich grundsätzlich das Risiko von Übertragungen unerkannter Infektionen für Mitarbeiter. Insbesondere bei größeren Belegschaften mit einem hohen Anteil von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern oder Beschäftigten eines Werkunternehmens ist eine hohe Fluktuation zu unterstellen, die die Ausbreitung für das Coronavirus SARS-CoV-2 bei begünstigenden Umgebungsbedingungen befördern kann. Bei stabilen Stammbeschaften hingegen kann davon ausgegangen werden, dass diese eine Kohorte bilden, die nicht so schnell durch weitere Viruseinträge von außen beziehungsweise durch Dritte zu infizieren ist.

2. Regelungen

Für Schlachthöfe, Zerlegebetriebe und fleischverarbeitende Betriebe, in denen mehr als 75 Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers tätig sind oder mehr als 20 v. H. der dort tätigen Personen Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers sind, dürfen Beschäftigte, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor beabsichtigter Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte desselben

Betriebs in der Produktion tätig waren, in der Arbeitsstätte nicht im Bereich der Produktion einsetzen. Die 14-Tage-Frist ergibt sich daraus, dass die Übertragungswege aufgrund der Inkubationszeit und des relevanten Anteils an (nahezu) symptomlosen, aber trotzdem potentiell ansteckenden Trägern des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vollständig nachvollzogen werden können.

Das Beschäftigungsverbot gilt nicht für Beschäftigte, die über einen negativen Coronatest verfügen. Erforderlich ist ein Nachweis über eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) mit negativem Ergebnis. Die Testung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. Die dem Testergebnis zugrundeliegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit in dem Betrieb vorgenommen worden sein. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Neue Mitarbeitende dürfen im Bereich der Produktion von Schlachthöfen, Zerlegebetrieben oder fleischverarbeitenden Betrieben nur beschäftigt werden, wenn der Leitung des Betriebs ein Nachweis wie vorbeschrieben vorliegt, der bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Das Beschäftigungsverbot und die Testpflicht sind verhältnismäßig. Mit der Auflage, vor Arbeitsaufnahme einen Test durchgeführt haben zu müssen, wird zwar in die unternehmerische Freiheit der Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben eingegriffen. Allerdings ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der übertragbaren Krankheit COVID-19 einzudämmen. In den betroffenen Betrieben ist es in der Regel möglich, vor der Aufnahme der Arbeitstätigkeit der betreffenden Personen Testungen auch unter Einbindung oder Beauftragung von Betriebsärzten durchführen zu lassen. Mögliche Personalengpässe können in der Regel durch andere angemessene unternehmerische oder betriebliche Maßnahmen kompensiert werden.

Um in den in der Verordnung genannten Betrieben einen Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG zu verhindern, besteht eine Überprüfungspflicht der Leitung eines Betriebs, ob Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder Beschäftigte eines

Werkunternehmers, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage nicht im Betrieb anwesend waren, sich in dieser Zeit in einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG aufgehalten haben.

Die Informationspflicht nach § 3 bezweckt, dass die Beschäftigten bei Vorliegen von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen, dem Betrieb fernbleiben.

Die Erfassung der Kontaktdaten nach § 4 dient der Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter.

Die Ordnungswidrigkeiten beruhen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG.

3. Geltungsdauer

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben vom 9. Juli 2020 trat am 10. Juli 2020 in Kraft und tritt nunmehr mit Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft.